



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 28.01.2020
Sachb.: Kevin Bierbauer BA
Tel.: +43 57 600-2923
Fax: +43 57 600-2999
E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: A2-SG-100-1473/1-3

**Betreff: Netz Burgenland GmbH;
Errichtung einer Trafostation sowie
eines 20-kV-Schaltschrankes samt 20-kV-Anspeisekabeln
in den KG Steinberg-Dörfl und Oberpullendorf;
Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb;**

K U N D M A C H U N G

Die Netz Burgenland GmbH, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, hat unter Vorlage der Einreichunterlagen um die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der folgenden Anlage angesucht:

Errichtung einer nicht begehbaren Kompaktrafostation sowie eines 20-kV-Schaltschrankes und 20-kV-Kunststofferdkabel in den Katastralgemeinden Steinberg-Dörfl und Oberpullendorf.

Betroffene Grundstücksnr. der KG Steinberg-Dörfl: 840/6, 840/318, 840/320, 677/30, 677/10, 668/35, 677/29, 677/14, 677/15.

Betroffene Grundstücksnr. der KG Oberpullendorf: 2502.

Hierüber wird im Sinne des Burgenländischen Starkstromwegegesetzes, LGBL. Nr. 10/1971 idgF sowie §§ 40 bis 44 AVG eine mündliche Verhandlung anberaumt für

den 03.02.2020, um 10:00 Uhr

in der Stadtgemeinde Oberpullendorf

Verhandlungsleiter: Kevin Bierbauer BA

Die Entwurfsbehalte liegen bis zum Verhandlungsvortrag im Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Einwendungen von Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben, finden nur Berücksichtigung, wenn sie spätestens am Tage vor der Verhandlung beim Amt d. Bgld. LReg., Abt. 2, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Tourismus, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einlangen oder während der Verhandlung vorgebracht werden.

Zufolge § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

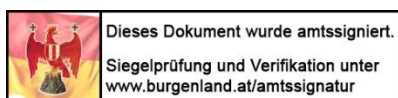
Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Parteien, die keine Einwendungen vorbringen wollen, brauchen zur Verhandlung nicht zu erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen,
Für die Landesregierung:

Im Auftrag der Abteilungsvorständin:

Kevin Bierbauer BA



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>